

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010;
hier: Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit und Hinweis auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke und die zu benutzenden Wahlräume
2. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010
3. Bebauungsplan 6-016-0, Ratheim, Grüne Lunge;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom 12.04. bis einschließlich 23.04.2010
4. Bebauungsplan 6-028-2, Ratheim, Vennstraße;
hier: a) Beschluss zur Änderung
b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom 12.04. bis einschließlich 23.04.2010
5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Ratheim, Steinstraße und Aufstellung des Bebauungsplanes 6-166-0, Ratheim, Steinstraße;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 9. Mai 2010 findet die

Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hückelhoven gehört zum **Wahlkreis 10 Heinsberg II** und ist in **26 Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 05.04.2010 bis 18.04.2010 übersandt werden, angegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im B-Gebäude des Gymnasiums, Hartlepooler Platz, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person mittels Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerber/in/s einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche/r/m Bewerber/in sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

4. ~~Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.~~
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

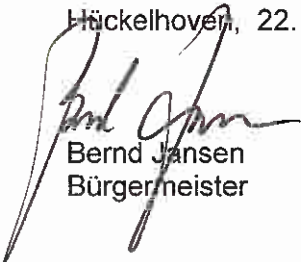
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hückelhoven (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven zusenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte/r kann das Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hückelhoven, 22. März 2010



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der

Stadt Hückelhoven, Stimmbezirke 101 - 2202

wird in der Zeit vom **19.04. bis 23.04.2010** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag,	8.30 bis 12.00 Uhr,
Montag,	14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	14.00 bis 17.30 Uhr,

im Rathaus, Ordnungsamt/Wahlamt, Zimmer E.05/E.06,
Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz, 41836 Hückelhoven,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19.04. bis 23.04.2010, spätestens am **23.04.2010 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Ordnungsamt/Wahlamt, Zimmer E.05/E.06, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz, 41836 Hückelhoven, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.04.2010** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

10 Heinsberg II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses **Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23.04.2010) versäumt hat.
- b) wenn sie/er auf einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- b) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist bzw. sich erst nach Ablauf dieser Frist herausgestellt hat.

6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07.05.2010, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Ordnungsamt/Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter lfd. Nr. 5.2 , Buchstabe a) bis c), angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

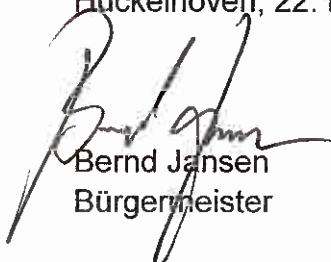
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird **innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hückelhoven, 22. März 2010



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-016-0, Ratheim, Grüne Lunge;

hier: a) Beschluss zur Änderung

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom
12. 04. bis einschl. 23.04.2010**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 6-016-0, Ratheim, Grüne Lunge, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 6-016-1, Ratheim, Grüne Lunge.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die Änderung erfolgt in Form eines Textbebauungsplanes. Ziel der Bebauungsplanänderung ist der Ausschluss von Spielhallen, Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben, die in nicht unerheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten sowie Gewerbebetriebe, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr dienen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 12.04.2010 bis einschließlich
Freitag, den 23.04.2010**

während folgender Zeiten:

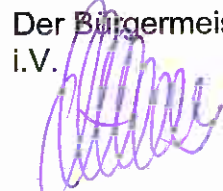
montags bis freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes, zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

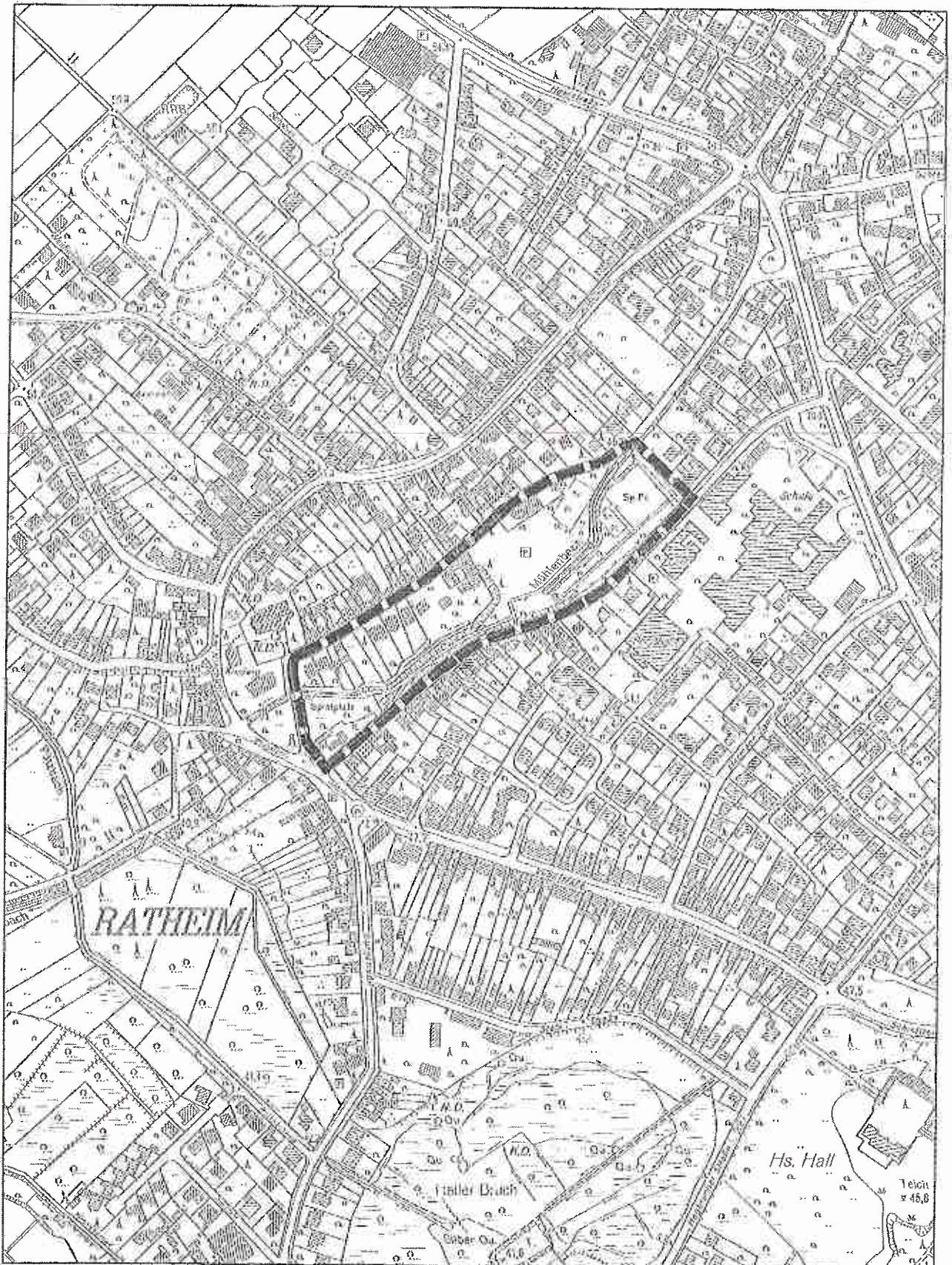
Hückelhoven, den 24.03.2010

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-016-1, Ratheim, Grüne Lunge



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/63 SPH FEBRUAR 2010

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-028-2, Ratheim, Vennstraße;

hier: a) Beschluss zur Änderung

**b) Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) in der Zeit vom
12. 04. bis einschl. 23.04.2010**

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 6-028-2, Ratheim, Vennstraße, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 6-028-2.1, Ratheim, Vennstraße.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem beigelegten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die Änderung erfolgt in Form eines Textbebauungsplanes. Ziel der Bebauungsplanänderung ist der Ausschluss von Spielhallen, Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben, die in nicht unerheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten sowie Gewerbebetriebe, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr dienen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 12.04.2010 bis einschließlich
Freitag, den 23.04.2010**

während folgender Zeiten:

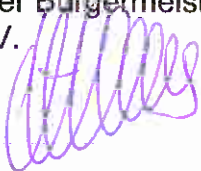
montags bis freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, über den Inhalt des Bebauungsplanes, zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

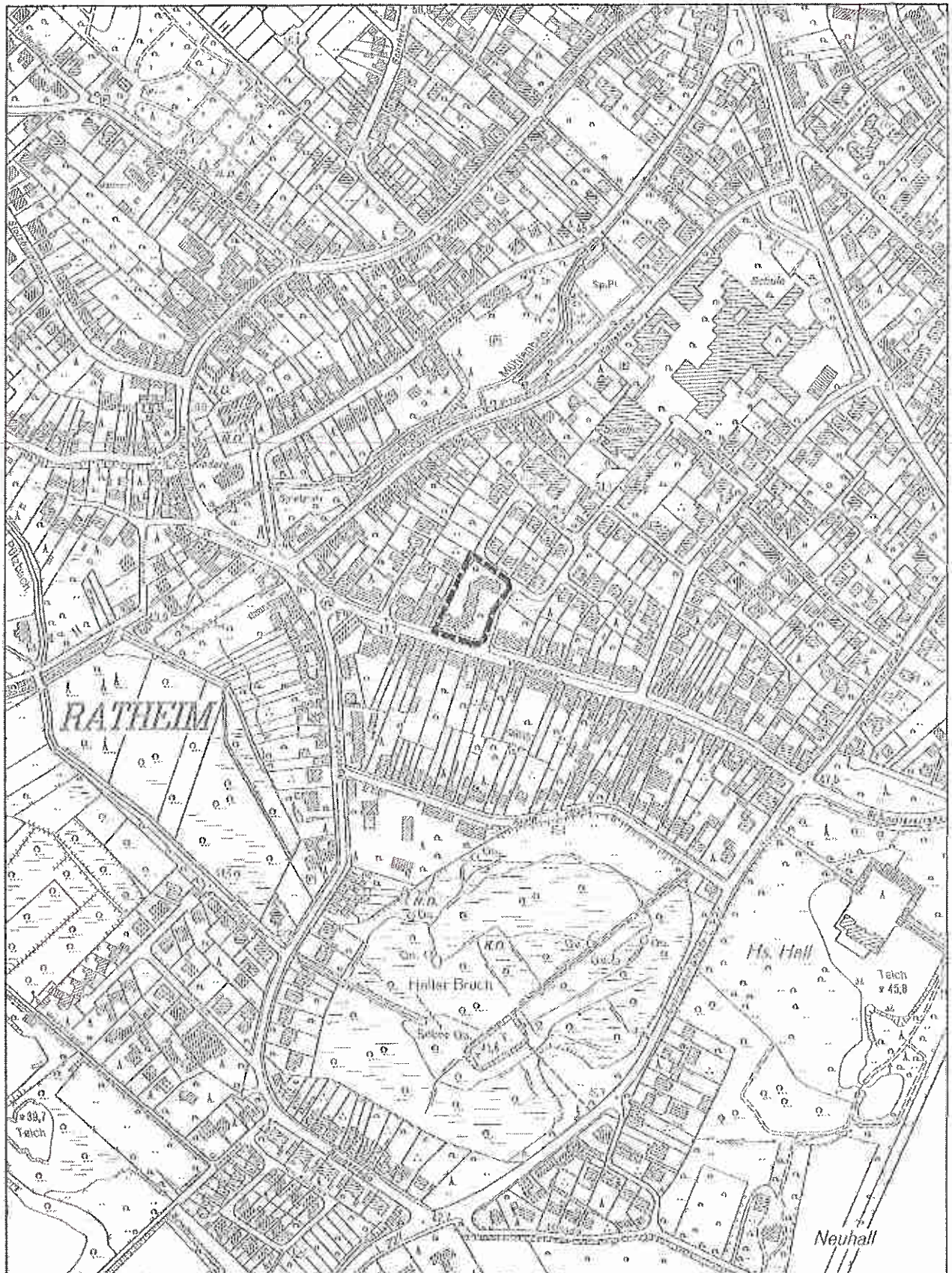
Hückelhoven, den 24.03.2010

Der Bürgermeister
i.V.



Dr. Ortmanns

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-028-2.1, Ratheim, Vennstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

61/63 SPH FEBRUAR 2010

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

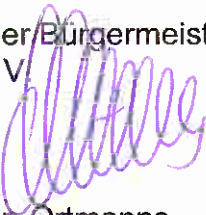
**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Ratheim, Steinstraße und
Aufstellung des Bebauungsplanes 6-166-0, Ratheim, Steinstraße;
hier: Beschluss zur Aufhebung des Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.08.2006 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Ratheim, Steinstraße und zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-166-0, Ratheim, Steinstraße gefasst. Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Da entgegen stehende öffentliche Belange die Weiterführung der Bauleitplanverfahren derzeit unmöglich machen, hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2010 beschlossen, den vorgenannten Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes 6-166-0, Ratheim, Steinstraße wieder aufzuheben.

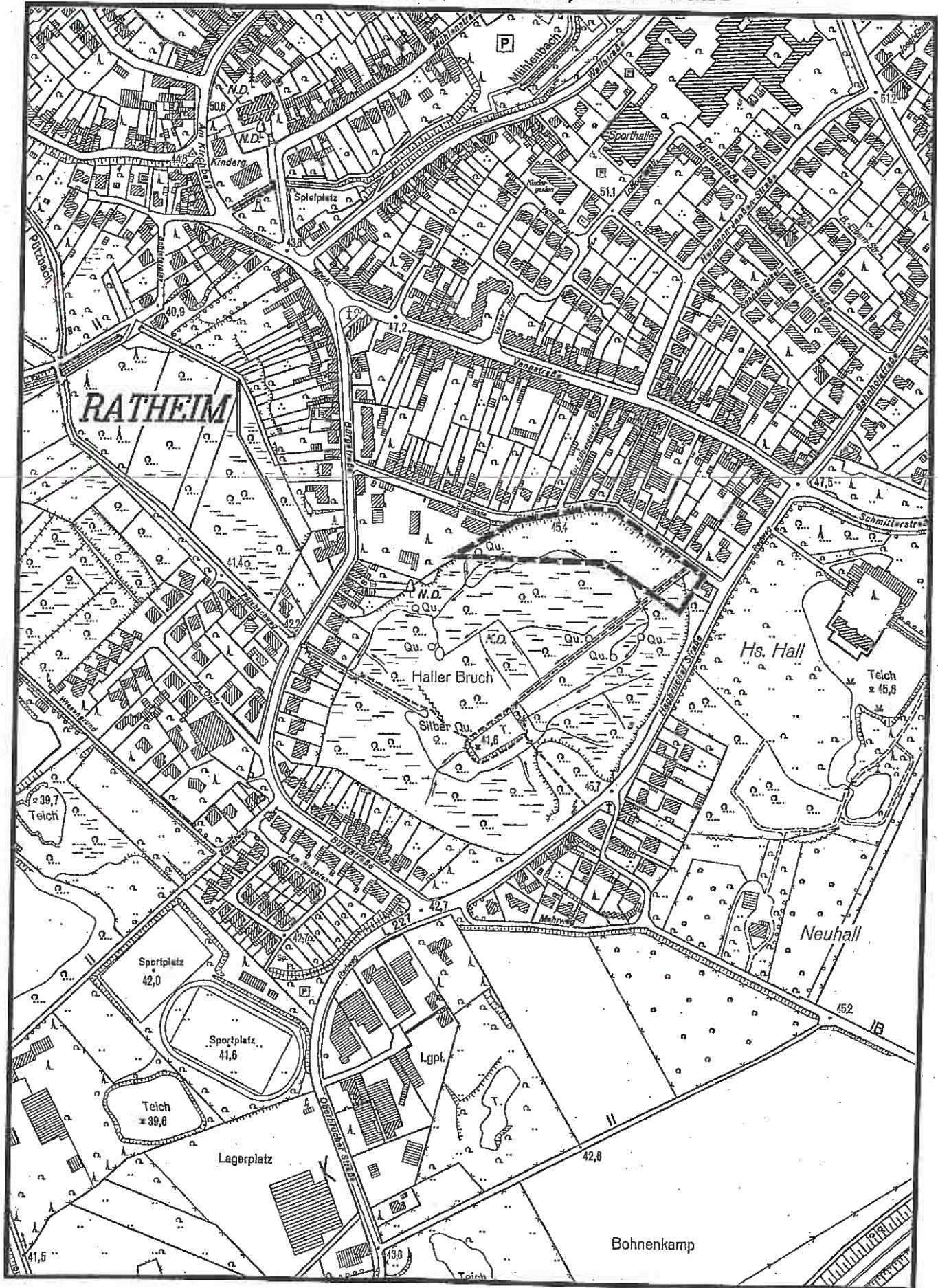
Hückelhoven, den 24.03.2010

Der Bürgermeister
i. V.



Dr. Ortmanns
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplanentwurf 6-166-0, Ratheim, Steinstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

61/63 SPH JULI 2006

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. HÜ. 2010, Nr. 04, S. 067“